

Konkrete Normenkontrolle

sungsbeschwerde an den Staatsgerichtshof übrig blieb. Der Schutz der Verfassung ist auf jeden Fall ungleich effektiver, wenn die Gerichte aller Instanzen bei verfassungsrechtlichen Bedenken zur Anrufung des Staatsgerichtshofes berechtigt sind.²²⁴

c) Verwaltungsbeschwerdeinstanz

ca) Allgemeines

Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zählt zu den antragsberechtigten Gerichten. Auch wenn die Frage, ob sie ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde sei, den Staatsgerichtshof mehrfach beschäftigt und er sie bisweilen unterschiedlich beantwortet hat, hat er ihr die Antragsberechtigung nie abgesprochen. In der früheren Judikatur scheint es, dass es diesbezüglich für den Staatsgerichtshof kein Problem gegeben hat. Es hat sich ihm die Frage der Gerichtsqualität gar nicht gestellt, so dass er darüber auch kein Wort zu verlieren brauchte. Der Staatsgerichtshof erachtete es als selbstverständlich, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ein Begehren auf Überprüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit einer Rechtsnorm stellen kann.²²⁵ Auch stand für ihn von Anfang an fest, dass die Befugnis nach Art. 28 Abs. 2 StGHG nur den Gerichten und nicht auch den "Verwaltungsstellen" zukommen kann, so dass er in einer Entscheidung vom 30. Januar 1947²²⁶ einem Ersuchen der Landessteuerkommission nicht "näher getreten" ist beziehungsweise es zurückgewiesen hat. Die Verwaltungsbeschwerdeinstanz ist für den Staatsgerichtshof keine "Verwaltungsstelle". Eine ausdehnende Auslegung der vorgenannten Bestimmung des Staatsgerichtshofgesetzes schliesst er in Anbetracht des eindeutigen Gesetzeswortlautes kategorisch aus.

²²⁴ Vgl. die Entwicklung in Österreich zur Ausdehnung der Antragsbefugnis zur Gesetzesprüfung und damit zum Ausbau des Rechtsstaates bei Martin Hiesel, Verfassungsgesetzgeber und Verfassungsgerichtshof, S. 80 ff. (82).

²²⁵ StGH-Entscheidung vom 27. März 1957, ELG 1955 bis 1961, S. 121 (123). Hier verweist der Staatsgerichtshof auf Art. 28 StGHG und stellt fest, dass die Verwaltungsbeschwerdeinstanz die Überprüfung der Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Verordnung vom 21. April 1955, LGBl 1955 Nr. 9, betreffend den Bierhandel begehre. Demzufolge hält der Staatsgerichtshof ohne jegliche Bedenken dafür, dass er gemäss Art. 38 StGHG in seiner Entscheidung auszusprechen habe, ob der ganze Inhalt der Verordnung oder bestimmte Teile derselben verfassungs- und gesetzwidrig und daher aufzuheben seien.

²²⁶ StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947 bis 1954, S. 164 (165).